

### 2.1.3.

## **Personalreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)**

vom 8. Mai 2003

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Statuts der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK-Statut) vom 2. März 1995,

beschliesst:

#### *Art. 1 Geltungsbereich*

<sup>1</sup>Die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EDK und der WBZ richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Personalrechts des Kantons Bern.

<sup>2</sup>Das Personalreglement der EDK regelt insbesondere die Zuständigkeiten für Personalentscheide sowie die Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit oder Unfall. Die Bestimmungen des Personalreglements gehen den entsprechenden Regelungen im kantonal bernischen Recht vor.

#### *Art. 2 Wahl, Anstellung und Entlassung*

Zuständige Behörde für die Wahl, die Anstellung und die Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EDK und der WBZ ist

- a. die Plenarversammlung der EDK für den Generalsekretär oder die Generalsekretärin,
- b. der Vorstand der EDK für die Direktorin oder den Direktor der WBZ,
- c. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der EDK für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariates,
- d. die Direktorin oder der Direktor der WBZ für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WBZ.

#### *Art. 3 Übrige Personalentscheide*

<sup>1</sup>Zuständig für die Festlegung der Besoldung ist

- a. der Vorstand der EDK für die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der EDK sowie für die Direktorin oder den Direktor der WBZ,
- b. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der EDK für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariats der EDK,
- c. die Direktorin oder der Direktor der WBZ für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WBZ.

<sup>2</sup>Sämtliche übrigen Personalentscheide obliegen der oder dem jeweiligen Vorgesetzten.

#### *Art. 4 Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall*

Bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall erfolgt die Lohnfortzahlung gemäss Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz a der Gehaltsverordnung des Kantons Bern (GehV) vom 26. Juni 1996.

#### *Art. 5 Haftung*

Die EDK haftet für Schaden, den sie, ihre Behörden und Kommissionen, deren Mitglieder sowie ihre Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WBZ in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügt haben. Anwendbar sind sinngemäss die Artikel 47 bis 51 des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG) des Kantons Bern vom 5. November 1992.

*Art. 6 Rechtspflege*

Die Rechtspflege richtet sich nach Artikel 53 und 54 Personalgesetz des Kantons Bern. Für die Bestimmung der Ernennungsbehörden gilt Artikel 2 des Reglements.

*Art. 7 In-Kraft-Treten*

Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft.

Freiburg, 8. Mai 2003

Im Namen des Vorstands der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:  
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:  
Hans Ambühl